

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Revision RPG 2. Etappe
3003 Bern

Bern, 12. Mai 2015

Revision Raumplanungsgesetz 2. Etappe

Sehr geehrte Damen und Herren

Public Health Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeines

Das Thema **Gesundheit** und die **strukturellen Ansätze für die Gesundheitsförderung** sollen in der Raumplanung besser berücksichtigt werden. Dazu ist ein eigener Absatz in den Zielen aufzunehmen.

Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie die Erreichbarkeit aller wichtigen Ziele zu Fuss und mit dem Velo soll in diversen Artikeln explizit erwähnt werden.

Das Thema Erholung soll nicht nur im Bereich Landschaft, sondern auch innerhalb der Siedlungen aufgegriffen werden. Es braucht auch öffentliche Räume im Siedlungsgebiet, die der Erholung dienen.

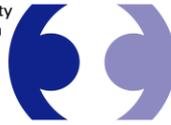
Weiter ist es wichtig, dass insbesondere auch die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Antrag 1

Art. 1 Abs. 2 ist um die Bst. g bis i wie folgt zu ergänzen

Art. 1 Ziele

- 1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.
- 2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,
 - a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten;
 - a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität **und attraktiven öffentlichen Räumen**;
 - b. kompakte Siedlungen zu schaffen;



- b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten; Landes-, Regional- und Ortsplanung
 - c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
 - c^{bis}. in funktionalen Räumen die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen;
 - d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
 - d^{bis}. die Energieressourcen sparsam und effizient zu nutzen;
 - d^{ter}. die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen;
 - e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.
 - f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.
 - g. die Gesundheit der Bevölkerung durch bewegungs- und begegnungsfreundliche Umgebung zu fördern.**
 - h. schädliche und lästige Einwirkungen zu verhindern.**
 - i. die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen**
- 3 Ein funktionaler Raum besteht aus Räumen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.

Begründung

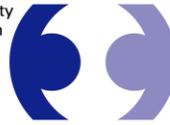
Nach dem ganzheitlichen Ansatz der WHO besteht die Gesundheit sowohl aus physischen, psychischen und sozialen Komponenten. Diese sind nicht nur vom Verhalten des Einzelnen sondern auch von den Verhältnissen, das heisst von den räumlichen Gegebenheiten abhängig. Die räumlichen Gegebenheiten werden durch die Raumplanung gesteuert. Entsprechend ist das Thema Gesundheit bzw. die Gesundheitsförderung als eigenständiger Aspekt in den Zielen des RPG zu verankern. Sie sollen bei der räumlichen Entwicklung ebenso Berücksichtigung finden wie die anderen aufgeführten Aspekte a – i.

In der Strategie Nachhaltige Entwicklung fordert der Bundesrat, dass die Gesundheitsförderung stärker gewichtet wird. (Schweizerischer Bundesrat Strategie, Nachhaltige Entwicklung 2012–2015, 25.1.2012).

Diverse Dokumente verweisen auf die Bedeutung der "Verhältnisprävention" und damit auf die Aufgaben der Raumplanung. Stellvertretend hier drei Zitate:

„Internationale Studien zeigen, wie eine Umgebung aussehen muss, damit man sich gerne und oft bewegt: Erstens muss die Fortbewegung aus eigener Kraft sicher und attraktiv sein, damit mehr Wegstrecken zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Zweitens braucht es gut erreichbare und attraktive Bewegungsräume, um sich in der Freizeit vermehrt zu bewegen.“ (Bundesamt für Sport; 2013, Gesundheitswirksame Bewegung Grundlagendokument, S. 24).

„Städteplanung: Die gebaute Umwelt kann einen aktiven Lebensstil unterstützen oder aber behindern. Raum- und Städteplanung sollte darum eine möglichst gemischte Nutzung von Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen und Freizeitangeboten fördern. Gute Verkehrsnetze, insbesondere für den Langsamverkehr, sind ebenfalls wichtig. Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zu Frei- und Grünräumen und zu Sporteinrichtungen unterstützt eine aktive Freizeitgestaltung ebenfalls.“ (Bundesamt für Sport; 2013, Gesundheitswirksame Bewegung Grundlagendokument.“ S. 27).



In vielen Studien wird auf den multisektoralen Ansatz der Bewegungsförderung verwiesen und hier auf die Bedeutung der Verhältnisse der physischen Umwelt. „Diese Interventionen müssen dabei von verschiedenen Sektoren (z.B. Gesundheit, Sport, Stadtplanung) getragen werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, Informationen zu vermitteln und Bewegungsangebote für möglichst viele Bedürfnisse und Zielgruppen zu propagieren, sondern müssen beispielsweise auch die notwendigen Infrastrukturen (z.B. Sportanlagen, Radwege) bereitstellen und für eine angemessene Finanzierung sorgen“. (Die Förderung gesundheitswirksamer Bewegung und der Kampf gegen die Inaktivität, Situationsanalyse und Definition der Rolle des Bundesamtes für Gesundheit, Schlussbericht Analyse im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, März 2013)

Attraktive öffentliche Räume sind der Schlüssel, damit sich Leute mehr bewegen. Sie dienen aber auch dem Aufenthalt und damit der Erholung. Als Treffpunkte sind sie auch für das psychische und soziale Wohlbefinden von Bedeutung.

Antrag 2

Art. 3 Abs. 2 Bst. d. ist wie folgt zu ergänzen

- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten, aufgewertet **sowie die Erreichbarkeit mit Fuss- und Radverkehr verbessert** werden.*

Begründung

Die gute Erreichbarkeit von Landschaften und Erholungsräumen mit Fuss- und Radverkehr ist wichtig, damit sie für alle Leute selbständig zugänglich sind und regelmässig genutzt werden. Bereits auf dem Weg zur Erholung sollen gesundheitliche Wirkung ausgelöst werden.

Antrag 3

Art. 3 Abs. 3 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen

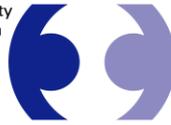
- a. Wohn und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und **schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Radverkehr** angemessen erschlossen sind.*

Begründung

Die gute Erreichbarkeit von **Wohn und Arbeitsgebieten** mit Fuss- und Radverkehr ist wichtig für die Gesundheit. So kann die Bewegung in den Alltag eingebaut werden. Eine Studie des ARE über externe Kosten und Nutzen des Verkehrs zeigt auf, dass der Fuss- und Radverkehr als einzige Verkehrsmodi eine positive Kosten/Nutzen Bilanz aufweist¹. Deshalb sollten diese in der Planung bevorzugt behandelt werden.

¹

<http://www.are.admin.ch/dokumentation/publikationen/00015/00557/index.html?lang=de>



Antrag 4

Art. 3 Abs. 3 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen

- c.** ***ein dichtes, attraktives und sicheres Fusswegnetz und öffentliche Räume für den Aufenthalt sowie ein dichtes, attraktives und sicheres Netz für den Alltags- und Freizeit-Radverkehr erhalten und geschaffen werden.***

Begründung

Die Formulierung „Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden“ ist zu unpräzise und soll gegenüber der heutigen Fassung griffiger formuliert werden. Es braucht je ein Netz für den Fussverkehr (inkl. öffentliche Räume für den Aufenthalt) sowie ein separates Netz für den Radverkehr. Die Überlagerung der Netze ist innerorts nur ausnahmsweise vorzusehen. Die Dichte und die Qualität der Fuss- und Radwegnetze entscheiden darüber, ob die Netze benutzt werden.

Antrag 5

Art. 3 Abs. 3ter ist wie folgt zu ergänzen

- 3ter** *Bei der Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll **der Fuss- und Radverkehr durch entsprechende Infrastrukturbauten gefördert werden. Bei den übrigen Verkehrsinfrastrukturen soll die Optimierung des Bestandes Vorrang vor Aus- und Neubauten haben.***

Begründung

Es besteht ein Nachholbedarf für Verkehrsinfrastrukturen für den Fuss- und Radverkehr. Diese müssen vorrangig ausgebaut werden. Die Formulierung, dass das Verkehrssystem primär auf die Optimierung des Bestandes ausgerichtet werden soll, ist nur für den motorisierten Individualverkehr und allenfalls den öffentlichen Verkehr richtig.

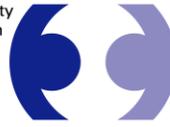
Antrag 6

Art. 3 Abs. 4 bis Bst. b ist wie folgt zu ergänzen

- b.** *Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein, **namentlich mit Fuss- und Radverkehr.***

Begründung

Die gute Erreichbarkeit von Schulen, Freizeitanlagen oder öffentlichen Diensten mit Fuss- und Radverkehr ist wichtig. Wenn immer möglich sollen diese Wege zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Damit werden Dörfer und Quartiere belebt. Auf individueller Ebene kann Bewegung – ohne zusätzlichen Aufwand – in den Alltag eingebaut werden.



Antrag 7

Art. 8b Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen

1. *Der Richtplan legt insbesondere fest, wie das Gesamtverkehrssystem weiterentwickelt werden soll **und thematisiert die Wechselwirkungen von motorisiertem Individualverkehr, öffentlichem Verkehr und dem Fuss- und Radverkehr.***

Begründung

Die Auswirkungen von (neuen) Verkehrsbauten auf den Fuss- und Radverkehr müssen thematisiert werden. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass Verkehrsbauten nicht mit negativen Auswirkungen auf den Fuss- und Radverkehr verbunden sind.

Antrag 8

Art. 19 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen

1. *Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende **Zugänglichkeit zu Fuss, die Zufahrt für den Radverkehr und den motorisierten Individualverkehr besteht und ein hinreichendes Angebot des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden kann.***

Begründung

Die Erschliessung (Zufahrt) durch den motorisierten Verkehr ist nicht ausreichend.

Gemäss dem Verfassungsartikel über Fuss- und Wanderwege und dem Fuss- und Wanderweg Gesetz FWG sind, die Kantone für die Erstellung der Fusswegnetzplänen verantwortlich. Das FWG legt fest, welche Ziele mit einem Fusswegnetz erschlossen werden müssen. Die Raumplanung definiert Gebiete mit neuen Zielen. Darauf müssen die Fusswegnetze abgestimmt werden. Das gleiche gilt für den Radverkehr. Es sind zudem Erschliessungsanforderungen an den öffentlichen Verkehr zu definieren.

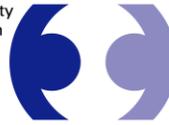
Antrag 9

Art. 29a Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen

1. ***Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden Projekte fördern, die nachhaltig der Verbesserung der Wohnqualität, der Gesundheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Wohngebieten dienen.***

Begründung

Die Projektunterstützung muss ebenso Projekte mit dem Fokus Gesundheit und Gesundheitsförderung umfassen.



Antrag 10

Im Raumplanungsgesetz ist eine Grundlage für die Informations- und Weiterbildungstätigkeit in der Raumplanung zu schaffen.

Begründung

Bei den laufenden Bestrebungen zur Innenentwicklung und Verdichtung zeigt sich, wie wichtig die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und die Schulung von Behörden und Fachleuten zu den verschiedenen Aspekten der Raumplanung ist. Die Zusammenhänge von Verkehrs- und Siedlungsplanung und deren Auswirkungen – insbesondere auch auf die Gesundheit – müssen bekannt gemacht werden. Zahlreiche Bundesgesetze kennen heute solche Rechtsgrundlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Public Health Schweiz

Ursula Zybach
Geschäftsführende Präsidentin

Annette Matzke
Fachgruppe Ernährung